



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 253/2001

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Kamen für das Haushaltsjahr 2002

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2002.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2002 schließt

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	75.694.230,00 €
in der Ausgabe	75.694.230,00 €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	16.369.960,00 €
in der Ausgabe	16.369.960,00 €

ab.

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW. S. 245) und des § 9 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden - Stellenobergrenzenverordnung - vom 8. Dezember 1976 (GV NRW S. 427/SGV NRW S. 20320), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung vom 25. September 1996 (GV NRW S. 416 /SGV NRW S. 20320) hat der Rat der Stadt Kamen mit Beschluß vom 13.12.2001 folgende

**Haushaltssatzung
der Stadt Kamen für das Haushaltsjahr 2002**

erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	75.646.890,00 Euro
in der Ausgabe auf	75.646.890,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	16.102.120,00 Euro
in der Ausgabe auf	16.102.120,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 4.033.680,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.258.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

445 v.H.

§ 6

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 25.000,00 Euro oder 5 % des Haushaltsansatzes bei Ausgaben und 150.000,00 Euro bei Verpflichtungsermächtigungen gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 84 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Kämmerer. Als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW gelten Beträge bis zu 3.000,00 Euro.

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige freiwillige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben oder Mehreinnahmen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

§ 7

Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe der Vermerk „k.u.“ (künftig umwandeln) mit dem Hinweis auf § 9 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung angebracht ist, muß jede zweite freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine entsprechende niedrigere Stelle umgewandelt werden.

Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe der Vermerk „k.w.“ (künftig wegfallend) mit dem Hinweis auf § 9 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung angebracht ist, fällt jede zweite freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Stelle weg.

Soweit im Stellenplan k.u.-Vermerke ohne Hinweis auf die Stellenobergrenzenverordnung angebracht sind, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wieder besetzt werden.

Soweit im Stellenplan k.w.-Vermerke ohne Hinweis auf die Stellenobergrenzenverordnung angebracht sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW wird zugelassen, daß Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Kamen, 14. Dezember 2001


Schriftführer


Bürgermeister